

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19. Juni 2015

Seite 63

68. Jahrgang – Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 18/7 vom 15.04.2015 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Landratsamt Coburg

5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Coburg am Donnerstag, 25.06.2015

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 14.06.2015

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 18/7 vom 15.04.2015 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18/7 mit Begründung vom

30. Juni 2015 bis 30. Juli 2015

während folgender Zeiten im Stadtbauamt /Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18/7 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St. 18 vom 17.11.1904, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 18/7 vom 15.04.2015 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 19.06.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Coburg

Am Donnerstag, 25.06.2015 findet die 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen. Die Sitzung beginnt um 13.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungsraum 142.

Coburg, 19.06.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 14.06.2015

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Zahl der Stimmberechtigten: | 71.438 |
| 2. | Zahl der Personen, die abgestimmt haben: | 24.642 |
| 3. | Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen: | |
| 3.1 | beim 1. Bürgerentscheid (Austritt aus der Projektgesellschaft VLP Coburg GmbH) : | |
| | Gültige Ja-Stimmen | 16.405 |
| | Gültige Nein-Stimmen | 7.407 |
| | Gültige Stimmen insgesamt | 23.812 |
| | Ungültige Stimmen insgesamt | 830 |
| 3.2 | beim 2. Bürgerentscheid (Verbleib in der Projektgesellschaft VLP Coburg GmbH) : | |
| | Gültige Ja-Stimmen | 8.669 |
| | Gültige Nein-Stimmen | 14.900 |
| | Gültige Stimmen insgesamt | 23.569 |
| | Ungültige Stimmen insgesamt | 1.073 |
| 3.3 | bei der Stichfrage: | |
| | Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid | 15.858 |
| | Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid | 8.218 |
| | Gültige Stimmen insgesamt | 24.076 |
| | Ungültige Stimmen insgesamt | 566 |
| 4. | Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass | |
| 4.1 | der 1. Bürgerentscheid mit 23.812 gültigen Stimmen und davon mit 16405 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. | |
| | Das nach Art. 12a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (10.716) ist erreicht. | |
| 4.2 | der 2. Bürgerentscheid mit 23.569 gültigen Stimmen und davon mit 14900 Stimmen mehrheitlich im Sinne von NEIN beantwortet wurde. | |
| | Das nach Art. 12a Abs. 11 LKrO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (10.716) ist erreicht. | |
| 4.3 | Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis | |

Der 1. Bürgerentscheid ist im Sinne von **JA** entschieden.

Der 2. Bürgerentscheid ist im Sinne von **NEIN** entschieden.

Es liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, der Stichentscheid ist daher bedeutungslos.

Coburg, 19.06.2015
Landratsamt Coburg
Jennifer Jahn
Oberregierungsrätin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖